Mittheilung des eidg. Vericherungsamtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **10 (1892)**

Heft 46

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt
vom 26. Februar 1892.

Mittheilung des eidg. Versicherungsamtes

an die

bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft „New York“ in New York Versicherten.

Seit dem Juni vorigen Jahres sind die bei der «New York» Versicherten in steigendem Masse beunruhigt, einerseits durch die von der New York Times und andern grossen Blättern gegen die Leitung dieser Gesellschaft erhobenen gravirenden Anschuldigungen, welche in der Hauptsache sich auf ein Gutachten stützen, welches Theodor Banta, der vieljährige Mathematiker und nachher Kassier dieser Gesellschaft, schon im Jahre 1887, freilich ohne Erfolg, an den Verwaltungsrath dieser Gesellschaft gerichtet hat, um ihn auf die Kompetenzüberschreitungen und bedenklichen Geldoperationen des Präsidenten (Direktors) Beers aufmerksam zu machen, anderseits durch die Weigerung dieser Gesellschaft, nach ihrem Verzicht auf die bundesräthliche Konzession noch fernerhin die schweizerische Staatsaufsicht anzuerkennen und namentlich den vorgeschriebenen alljährlichen Bericht einzureichen, was den Bundesrath veranlasste, die Gesellschaft nach vergeblicher Drohung in zwei Bussen (von zusammen Fr. 1500) zu verfällen und die Regierung von New York um Mittheilung des Ergebnisses der gegen die Gesellschaft erhobenen Spezialuntersuchung zu bitten.

Nachdem nunmehr die Resultate dieser Untersuchung in der Form einer umfangreichen (englischen) Broschüre gedruckt sind, glauben wir, das im Eingang derselben von dem Vorsteher des New Yorker Versicherungsdepartements gegebene Resumé zu Handen der schweizerischen Mitglieder der genannten gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaft veröffentlichen zu sollen.

Uebersetzung.

Versicherungsamt des Staates New York.

Albany, New York, den 19. Januar 1892.

Auf Grund des Gesetzes und eines Gesuches des Verwaltungsrathes der Gesellschaft hat der Unterzeichnete, Superintendent des New Yorker Versicherungs-Amtes, eine Untersuchung der Lage und der Geschäfte der Lebensversicherungs-Gesellschaft veranlasst und einen Delegirten dieses Amtes damit beauftragt.

Sein Bericht über diese Untersuchung wurde dem Vers. Amt am 9. d. M. vorgelegt und hat in gleicher Weise wie die demselben angefügten Verzeichnisse und Beilagen meine vollste Aufmerksamkeit und Würdigung gefunden. Bevor ich näher darauf eintrete, scheint es mir angemessen, meine Bemerkungen über die erwähnte Vorlage vorauszuschicken.

Die Untersuchung wurde unter meiner Leitung und Oberaufsicht vorgenommen, wie auch die hauptsächlichen Ergebnisse mir zur Kenntniss gebracht und von mir geprüft wurden.

Mr. Shannon wurde mit der allgemeinen und mit der besondern Anlage der Arbeit betraut, mit welcher ich mich nach eingehender Prüfung in voller Uebereinstimmung befinde. Der Bericht selbst stellt der Einsicht, der Unparteilichkeit und dem Fleiss, welchen Mr. Shannon und seine Mitarbeiter bei dieser gründlichen Untersuchung der L. V. G. New York haben walten lassen, ein beredtes Zeugniss aus.

Das am meisten beruhigende Ergebniss dieses Berichtes liegt darin, dass diese grosse und nützliche Anstalt unseres Staates, deren Geschäftskreis in zunehmendem Masse beinahe über jeden Staat der Union und über viele andere Kulturstaaten der Welt sich erstreckt und deren Versicherte nach Legionen zählen, ausser allem Zweifel zahlungsfähig und im Besitze eines verfügbaren Activüberschusses von $ 6,038,136. 33 auf der allgemeinen Rechnung ist, wozu noch $ 8,670,539. 50 auf die Tontinenpolizen kommen. Ein solches Resultat wurde von unserm Vers. Amt lebhaft begrüsst. Die Interessenten dürfen versichert sein, dass dieses Ergebniss genau und wahrheitsgetreu ist.

In der Verwaltung und unter den Beamten kann mancher Wechsel eintreten, es mag eine schuldbare und leichtsinnige Geschäftsführung zeitweise vorhanden sein und bis zu einem gewissen Grade die Gewinne und das Guthaben der Versicherten schmälern, immerhin aber bleibt das System der Lebensversicherung, welches den grossen Gesellschaften unseres Staates eigen ist und von ihnen ausgeübt wird, als eine sichere und vortheilhafte Einrichtung für diejenigen bestehen, welche ihm vertrauen, und es wird, solange eine wirkliche Kontrolle seitens der Interessenten vorhanden ist, keine tiefergehende Misswirthschaft andauern können, ohne von den am Bestehen einer guten Verwaltung direkt Betheiligten blossgelegt und beseitigt zu werden. Das Gedeihen jeder Lebensversicherungsgesellschaft sowohl, als auch die Interessen der Versicherten, erheischen unbedingt volle Oeffentlichkeit der Geschäfte des Verwaltungsrathes und der Beamten, sofern sie auf die Werthschriften und Bewerthung von Aktiven Bezug haben, und zwar sowohl dem Versicherten wie dem Versicherungsamt und dem weitern Publikum gegenüber.

Wie die Verwaltung der Gemeinde, des Staates und der Nation muss auch die Leitung einer Lebensversicherungsgesellschaft der Prüfung derjenigen Organe unterworfen werden, welche von Gesetzeswegen zur Aufsicht bestellt sind, und die Versicherten dürfen sich dabei beruhigen, dass ihre Interessen voll und ganz gewahrt bleiben.

Der von Mr. Shannon zur Aufstellung der Aktiven und Passiven eingeschlagene Weg empfiehlt sich durch seine Einfachheit und Zweckmässigkeit. Diese Aufgabe kann nur unter fortwährender Beachtung der in Frage stehenden Einzelheiten gelöst werden, und nur dann wird sie von gutem Erfolg gekrönt und verdient den Beifall, der einer jeden guten Leistung von einer vorurtheilsfreien Kritik zugestanden wird.

Die Werthung der Liegenschaften und Hypotheken der Gesellschaft wurde in jedem einzelnen Falle von berufenen Personen vorgenommen, die ich dazu mit Sorgfalt auserlesen hatte, so dass man zu ihrer Unparteilichkeit und zur Sorgfalt ihrer Schätzungen volles Vertrauen hegen kann.

Holbrook Hall.

Holbrook Hall hatte die Gesellschaft $ 1,009,866. 68 gekostet, während der wirkliche Werth nach der Schätzung der amtlichen Sachverständigen $ 480,000 nicht überstieg.

Die dem Comitee of Trustees über dieses Geschäft vorgelegte Abrechnung hat auf mich den bestimmten Eindruck gemacht, dass bei diesem Kauf die Interessen der Gesellschaft von Anfang an vernachlässigt und leichtsinnig behandelt worden sind; wenn die Zeugnisse der Herren Barton und Whittemore, sowie die Art und Weise, wie diese Liegenschaft in der Folge von den Beamten der Gesellschaft verwaltet worden, in Betracht gezogen werden, erscheinen die Aussetzungen von Mr. Shannon als sehr milde, und eine sorgfältige Ueberlegung führt mich zum Schlusse, dass gegen den Vorwurf grober Vernachlässigung und Unfähigkeit in der Verwaltung dieser Liegenschaft, die allein zu einem Verluste von mehr als einer halben Million Dollars geführt hat, keine stichhaltigen Einwendungen vorgebracht werden können.

Plaza Hotel.

Wenn wir die Schätzung von Mr. Colemann alz zutreffend annehmen, ergiebt sich bei dieser Anlage ein Verlust von $ 283,994.

Bei einem Besitz dieser Art und von solcher Bedeutung können die Schätzungen gleich berufener Experten öfters von einander abweichen; auch ist nicht ausgeschlossen, dass andere gewissenhafte Schätzer den Werth höher anschlagen, ja vielleicht über den Ankaufspreis hinausgehen dürften.

Wenn auch die Thätigkeit der leitenden Beamten mit Beziehung auf eine sorgfältige Verwaltung und richtige Beurtheilung dieser Liegenschaft nicht gänzlich frei von Tadel ist, so zeigt ihr Verhalten doch nicht solche grobe Irrthümer und Nachlässigkeiten wie bei der Holbrook-Hall-Anlage.

Die Zweifel, welche Richter Spencer gegen den Titel eines beträchtlichen Theiles dieser Liegenschaft erhoben hat, sind nicht der Art, dass nach den bestehenden Geschäftssitten die ausführenden Beamten verantwortlich gemacht werden könnten. Sie haben sich bei der Prüfung dieser Besitztitel ihres besten beruflichen Wissens bedient und nach ihrer Meinung von richtigen Gesichtspunkten leiten lassen.

Auch das Gesellschaftsgebäude weist nach den Schätzungen und dem Berichte von Mr. Colemann eine bedeutende Werthverminderung auf.

Der Grundbesitz in Paris.

Die Grundbesitzanlage in Paris, welche von der Gesellschaft um $ 1,102,604. 05 erworben, von der französischen Regierung aber nur zu $ 470,400 bewerthet wurde, und welche der von der Gesellschaft selbst gewählte Schätzer nur auf $ 787,200 anschlägt, liefert ein weiteres Beispiel grosser Wertheinbusse und augenscheinlich grosser Verschwendung beim Ankauf.

Die Beamten der Gesellschaft wiesen Mr. Shannon einige Belege vor, welche dahin gingen, den Werth dieser Liegenschaft über den Betrag von $ 470,000 zu stellen; allein auch der höchste Ansatz der von der Gesellschaft erwählten Schätzer würde immer noch einen grossen Minderwerth dieses von der Gesellschaft erworbenen Grundbesitzes ergeben.

Die angebotenen Ausweise sind meines Erachtens nicht genügend, um die Geschäftsleitung vom Vorwurfe eines übermässigen Kostenaufwandes und schlechten Urtheils zu befreien.

Die Prüfung der Titel von mehr als Tausend Landparzellen durch den Richter Spencer und sein günstiger Bericht darüber beweisen die Fähigkeit und Redlichkeit der Fachmänner, welche von der Direktion der Gesellschaft bei der Prüfung solcher Titel zugezogen wurden.

Unter der Aufschrift «Direktion der Agenturen» zählt Mr. Shannon in erschöpfender Weise die Thatsachen auf, welche sich auf die Abrechnung mit der spanisch-amerikanischen Abtheilung L. C. Vanuxem & Co und S. L. Dinkelspiel beziehen. Die ermittelten Thatsachen nehmen einen Raum von über 60 Seiten Schreibmaschinenschrift ein und sind so umfangreich und erschöpfend behandelt, dass ich glaube, auf Wiedergabe von Einzelheiten verzichten zu dürfen. Da dieses Schriftstück dem gegenwärtigen Bericht angefügt wird, so kann jede gewünschte Einzelheit demselben mit Leichtigkeit entnommen werden. Nach einer sorgfältigen Durchsicht dieses Theiles des Berichts sehe ich mich zu dem Schlusse genöthigt, dass die in ihm aufgezeichneten Vorgänge auf Zustände in den Agenturen hinweisen, die den schärfsten Tadel herausfordern, und die, wenn sie weiter fortdauern, die Gesellschaft dem Ruin entgegenführen. Es sind übermässige Provisionen und unverantwortliche Aufgelder an die Agenten gezahlt worden, es sind an diese Agenten Vorschüsse, welche in die Hunderttausende von Dollars gehen, ohne Zinsvergütung und auf ungenügende Sicherheit gemacht worden. Gesellschaftsgelder sind für Spekulationen verwendet worden, und ein beträchtlicher Theil der hieraus erzielten Gewinne

wurde den Agenten verabfolgt, während bei Verlusten die Gesellschaft die ganze Einbusse trug.

Zufolge der Aufstellung des Rechnungsführers der Gesellschaft schulden die erwähnten drei Agenturen der Gesellschaft folgende Summen in runden Zahlen: Spanisch-amerikanische Abtheilung $ 590,000; L. C. Vanuxem & Co $ 570,000; S. L. Dinkelspiel $ 348,000, zusammen also über $ 1,500,000. Mr. Shannon führt Thatsachen an, welche mir keinen Zweifel mehr übrig lassen, dass zu dieser Summe noch mehrere Hunderttausend Dollars für ungerechtfertigte Vergütungen hinzukommen; ich selbst habe mich an Hand der Thatsachen überzeugt, dass das ganze Anwerbegeschäft in allen seinen Beziehungen einzig und allein auf die Interessen und Vortheile der Agenten gerichtet war, zum Nachtheil derjenigen der Gesellschaft; die Verwaltung machte sich einer schweren Vernachlässigung ihrer Aufgabe schuldig, indem sie, zum Schaden der Gesellschaft, derartige fortgesetzte Abweichungen von einem geordneten Geschäftsgang gewähren liess.

Was die Publikation der beiden Werke «The Massachusetts Souvenir» und des «Public Service of the State of New York» durch die Verwalter der Gesellschaft und die grossen hiefür ausgeworfenen Summen anbetrifft, so bin ich vollständig der Meinung von Mr. Shannon, dass die Veröffentlichung von historischen und biographischen Werken nicht unter die Geschäfte gehört, zu denen die New York Life Insurance Company durch ihre Statuten ermächtigt ist. Für die Rechtfertigung solcher Publikationen finde ich weder Gründe noch Entschuldigungen.

Was den Kauf und Verkauf von Werthschriften für die Gesellschaft durch die Firma L. L. White & Co anbelangt, so war Mr. Loomis White der Hauptinhaber der Firma, welche während einer Reihe von Jahren einen Umsatz von $ 60,000,000 besorgte. Die genannte Firma empfing Provisionen für alle durch ihre Vermittlung zu Stande gekommenen Aufträge, während sie für blosse Prüfung von Werthschriften, deren Kauf nicht ausgeführt wurde, nichts erhielt; die Provisionen bezogen sich bloss auf wirkliche Geschäfte.

Während dieser Zeit war Mr. Loomis L. White Trustee und Mitglied des Finanz-Komite der Gesellschaft.

Ohne auf die Dienste und den guten Glauben des Herrn White und seiner Firma und der leitenden Beamten der Gesellschaft einzugehen, und unter der Annahme, dass die Gesellschaft aus diesen Diensten Nutzen zog, ist das Versicherungsamt doch der Ansicht (und es wird darin unterstützt), dass solche und ähnliche Geschäfte durch das von Mr. Shannon zitirte Gesetz (von 1881 Kap. 434) verboten sind. Es ist von angesehenen Berathern der Gesellschaft und Mr. White die Meinung ausgesprochen worden, dass diese Geschäfte nicht unter das Verbot des Gesetzes fallen und lediglich technischer Natur seien; allein ich sehe mich genöthigt, ihnen zu widersprechen. Der Umstand, dass nur eine Firma für diese Geschäfte zugezogen wurde und zwar eine Firma, in welcher ein Mitglied des Verwaltungsrathes und des Finanzkomite sass, ist als Günstlingswirthschaft, die unmöglich zum Besten der Gesellschaft ausschlagen konnte, Gegenstand einer strengen Kritik geworden.

Die bei der Anlage von Geldern bei der Manhattan Safe Deposit Company und der New York Security and Trust Company in Betracht kommenden Punkte sind hinlänglich von Mr. Shannon auseinandergesetzt worden, ebenso die angebliche Verwendung von Geldern zu persönlichen Spekulationen des Präsidenten, desgleichen die versicherungstechnischen Fragen, über welche Mr. Paterson, der Mathematiker des Versicherungsamtes, berichtete, so dass ich keinen Anlass finde, näher darauf einzutreten, und mich auf einen Hinweis auf Mr. Shannons Bericht beschränke, mit dem ich übereinstimme.

Es erübrigt noch, auf die Prüfung der Titel für Liegenschaften einzutreten, um die Grundlagen der Bewerthung der Aktiven zu ergänzen, so wie sie von Mr. Shannon aufgestellt worden ist. Diese Arbeit erfordert noch einige Zeit und möglicherweise auch noch einen besondern Bericht für den Fall, dass die Prüfung dieser Titel jenen Bericht nothwendig machen würde. Die Interessen des Publikums und im Besondern diejenigen der Gesellschaft und ihrer Versicherten, wie auch das wohlverstandene Interesse der andern Gesellschaften und des Versicherungsamtes haben mich veranlasst, diese Untersuchung zu beschleunigen und den Bericht so bald wie möglich zu vollenden. Es ist nicht zu erwarten, dass die weitern Ergänzungen die Schlüsse, zu welchen wir gelangt sind, wesentlich abändern werden.

Als Superintendent des Staates New York habe ich mir ernstlich die Frage vorgelegt, ob und welche Anregungen und Rathschläge ich geben sollte, um die von mir ermittelten Fehler und Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung der Gesellschaft zu beseitigen, sowie auch, an wen meine Anregungen und mein Rath von Amtes wegen gerichtet werden sollen.

Ich bin zur Ueberzeugung gelangt, dass der Anstoss zur Abhülfe und zu Reformen bei der Gesellschaft selbst, an ihren Aufsichtsräthen und Versicherten liegt; meine gegenwärtige Aufgabe ist erfüllt, wenn ich allseitig, ohne Uebelwollen oder Uebertreibung, die Ergebnisse gesammelt, die Lage gekennzeichnet und die Ansichten des Versicherungsamtes im Hinblick auf thatsächliche Uebelstände und Unregelmässigkeiten in der Verwaltung dieser grossen und solventen Gesellschaft dargestellt habe. Und wenn die letztern derartige sind, dass sie die Aufmerksamkeit aller Betheiligten und aller derer herausfordern, welche die Mittel zur Erzwingung von Reformen besitzen, so glaube ich zuversichtlich, dass sie alle erforderlichen Hülfsmittel anwenden und dass alle Uebelstände und Unregelmässigkeiten verschwinden werden, dass ferner die Lebensversicherungsgesellschaft New York wieder zu neuem Leben erblühen wird. Ich werde zu jeder Zeit bereit sein, mit allen den Mitteln, welche dem Versicherungsamt zur Verfügung stehen, die Bestrebungen zu unterstützen, um jenes wünschenswerthe Resultat zu erlangen; ich behalte dem Departement das Recht vor, derartige Massregeln, welche zutreffend und den Betheiligten nützlich sein möchten, jederzeit anzuordnen.

Oeffentlichkeit ist, unter einer repräsentativen Regierungsform, das grosse Vorbeugungs- und Heilmittel gegen Unordnung in Verwaltungen. Die Gründer unserer Union haben mit dem System der Bevormundung zu derselben Zeit gebrochen, als sie die Fesseln des Absolutismus abschüttelten, und der gegenwärtige Superintendent glaubt auch nicht, dass es je die Absicht der Gesetze war, welche das Versicherungsamt ins Leben riefen, über die rechtmässig bestellten Verwalter des Volksvermögens einen weitern Wächter zu stellen, der sich in ihre Verwaltung einzumischen hätte. In den Gesellschaften unseres Staates sind Trustees, Direktoren und Beamte für ihre Handlungen und deren Folgen gesetzlich verantwortlich. Ihre Verantwortlichkeit soll, gemäss dem Gesetze und der allgemeinen Auffassung desselben, durch eine vermeintliche Mitwirkung, sei es des Staates oder einer amtlichen Person, nicht vermindert werden: eine Mitwirkung von welcher man eines Tages sagen könnte: «Quis custodiet custodes». Darum beschränkt sich der Superintendent in seinem Bericht auf die Veröffentlichung der Thatsachen, so wie sie sich aus der Untersuchung ergeben haben, überzeugt, dass wenn weitere Massnahmen nöthig werden sollten, sie sich in den von unsern Gesetzen vorgesehenen Bestimmungen finden werden.

Zum Schluss sei bemerkt, dass bei der Uebernahme dieser Untersuchung der Superintendent sein Amt nicht als das eines Staatsanwaltes oder eines Polizeibeamten angesehen hat, welcher angeblich Schuldige zu verfolgen und zu überführen hätte. Er glaubt, dass die Auffassung des Departements eine wohlwollende war und bei allen Vorkehren den Zweck verfolgte, schützend zu wirken. Wohlthätig dadurch, dass das Departement bestrebt war, Institutionen zu fördern, die ein grosses und segensreiches Werk vollführen, indem sie menschliches Elend erleichtern und die Menschheit für unvermeidliche Verluste entschädigen. Schützend dadurch, dass es als Hüter sowohl der Gesellschaften als der Versicherten gegen mögliches Unrecht auf der einen Seite, wie gegen mögliche Schädigung oder schädigende Absichten auf der andern Seite wirkt. Die veröffentlichten Berichte über die Lage von Gesellschaften sind als amtliche und endgültige anzusehen, die Untersuchungen als unparteiische und gerechte. Sowohl bei der Untersuchung als in den Schlussfolgerungen hat der Superintendent sich bestrebt, diesen Forderungen zu genügen. Er ist bei diesen seinen Schlüssen nach Pflicht und Gewissen verfahren, wie es seine Amtspflicht und sein Eid ihm vorschrieb, frei von Furcht, Parteilichkeit oder Voreingenommenheit.

James F. Pierce, Superintendent.

P. S. Versicherte der «New York» erhalten auf ihren schriftlichen Wunsch vom eidg. Versicherungsamt ein Exemplar dieses Berichtes.